

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

Schwaben Netz GmbH, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg

Bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring

Telefonica Germany, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München

M-net, Frankfurter Ring 158, 80807 München

per E-Mail: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

[226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de)

Bearbeiter: Silvan Weigand

Augsburg, den 7. September 2023

E-Mail: [ROV\\_ABS\\_NBS\\_ULM\\_AUGSBURG@reg-schw.bayern.de](mailto:ROV_ABS_NBS_ULM_AUGSBURG@reg-schw.bayern.de)

**Bahnprojekt Ausbau-/Neubaustrecke (ABS/NBS) Ulm – Augsburg,  
Raumordnungsverfahren**

Anlagen:

1. 1 Satz Verfahrensunterlagen (11 Ordner)
  2. 1 Formblatt gegen Rückgabe
  3. 1 Kopie des RS für die Auslegung
- jeweils nur für die Städte, Märkte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Netz AG (Projektträgerin) plant, die Schienenverbindung zwischen Ulm/Neu-Ulm und Augsburg durch eine Ausbau-/Neubaustrecke leistungsfähiger zu machen. Das Projekt ist Teil der Magistrale für Europa Paris – Karlsruhe – Stuttgart – München – Wien - Bratislava / Budapest; es ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit dem Titel „ABS/NBS Ulm- Augsburg“ unter der Projektnummer „2-041-V02“ verankert und als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Die Projektträgerin hat der Regierung von Schwaben als höherer Landesplanungsbehörde Verfahrensunterlagen (Text- und Kartenteil) zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens eingereicht. Die Unterlagen enthalten auch die Darstellung der vier von der DB Netz AG geplanten Trassenvarianten, davon zwei auf Teilabschnitten mit alternativen Linienführungen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Nähere Angaben zu dem geplanten Vorhaben, u.a. zur Bedeutung für den Schienenverkehr, zu den Varianten, zur technischen Ausführung und zu den von der Projektträgerin erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt, sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Im Rahmen der Beteiligung werden die Verfahrensunterlagen auf der Internetpräsenz der Regierung von Schwaben unter **www.regierung.schwaben.bayern.de** unter „**Service – Raumordnung, Regionalplanung – laufende und abgeschlossene Raumordnungsverfahren**“ eingestellt.

Das Bahnprojekt erweist sich wegen einer Vielzahl kommunaler und fachlicher Betroffenheiten im Raum zwischen Ulm/Neu-Ulm und Augsburg als ein Vorhaben mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit. Planungen dieser Wirkungsrelevanz sind vor der Entscheidung über ihre Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayLplG). Die Regierung leitet hiermit das Raumordnungsverfahren ein.

Im Raumordnungsverfahren prüft die Regierung die raumbedeutsamen Auswirkungen des Bahnprojektes, mit Einbeziehung der von der Projektträgerin eingebrachten Trassenvarianten, unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Umweltbelange; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft (Art. 2 Ziff. 1, Art. 24 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayLplG).

In der Folge sind technische und fachliche Detailfragen sowie Entschädigungs- und Enteignungsfragen nicht Prüfgegenstand im Raumordnungsverfahren. Weitergehende und vertiefende Prüfungen, etwa auch die Prüfung der Bedarfsfrage, werden Gegenstand nachfolgender Zulassungsverfahren sein.

Das Ergebnis dieses Raumordnungsverfahrens in Form einer landesplanerischen Beurteilung greift den in diesem Fall vorgeschriebenen weiteren Verfahren nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, sich im Rahmen der von Ihnen wahrzunehmenden Belange zu dem Bahnprojekt mit einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme zu äußern und ggf. Ihre zu berücksichtigenden Interessen und Planungen bis zum

**31. Oktober 2023**

mitzuteilen. Dabei bitten wir auch, deutlich zu machen, auf welche Trassenvariante(n) sich Ihre Äußerung jeweils bezieht. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung im Raumordnungsverfahren nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme auf elektronischem Wege abgeben wollen, übermitteln Sie uns diese bitte an: **ROV\_ABS\_NBS\_ULM\_AUGSBURG@reg-schw.bayern.de**

Wir behalten uns vor, Ihre Stellungnahme der Projektträgerin ggf. zur Auswertung zu übergeben.

Sollte der Regierung bis zu dem genannten Termin keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass Einwendungen gegen das Projekt nicht geltend gemacht werden und dass von Ihrer Seite keine besonderen Hinweise veranlasst sind.



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)  
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr, Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr  
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89  
E-MAIL: [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de) – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>  
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

**KOPIE**

**Hinweis nur für den Bezirk Schwaben:**

Das Vorhaben kann Belange der Fischerei und der Heimatpflege berühren.

**Hinweis nur für die Städte, Märkte und Gemeinden:**

Gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayLplG ist die **Öffentlichkeit** zu beteiligen. Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden sind gehalten, spätestens zwei Wochen nach Zugang die Verfahrensunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben der Regierung von Schwaben für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Monat öffentlich zur Einsicht auszulegen. **Die Verfahrensunterlagen werden den beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden gesondert durch die DB Netz AG angeliefert.**

Ort und Zeit der Auslegung sowie die o.g. Internetadresse der Regierung von Schwaben sind von den Städten, Märkten und Gemeinden vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Es ist eine zumindest der Auslegungsdauer entsprechende Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, dass während dieses Zeitraumes Stellungnahmen schriftlich oder elektronisch gegenüber den vorgenannten Kommunen oder der Regierung von Schwaben abgegeben werden können. Die Städte, Märkte und Gemeinden leiten die bei ihnen vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der Regierung von Schwaben zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Die Regierung von Schwaben bittet die Städte, Märkte und Gemeinden, mittels beigefügtem Formblatt (Anlage 2) über den Vollzug der Auslegung zu berichten. Wir bitten ferner darum, bei der öffentlichen Auslegung zur Klarstellung auf Folgendes hinzuweisen:

- **Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt den nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).**
- **Die Regierung wird keine Empfangsbestätigungen ausstellen und wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Zulassungsverfahren werden diese nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgetragen werden.**
- **Technische und fachliche Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Weitergehende und vertiefende Prüfungen, etwa auch die Prüfung der Bedarfsfrage, werden Gegenstand nachfolgender Zulassungsverfahren sein.**
- **Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollen nur bei den Städten, Märkten und Gemeinden oder bei der Regierung von Schwaben abgegeben werden.**
- **Sofern Sie Ihre Stellungnahme auf elektronischem Wege abgeben wollen, übermitteln Sie diese bitte an: ROV\_ABS\_NBS\_ULM\_AUGSBURG@reg-schw.bayern.de**



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

**KOPIE**

- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sich die Beteiligten damit einverstanden.
- Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Projektträgerin als möglicherweise planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, werden wir die Stellungnahme anonymisiert weiterleiten; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Die Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Silvan Weigand

